



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2894

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	06.06.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kandinskystraße

- Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.05.19

364-20-01-tm
Timo Mailänder
Tel. 36 81

24.05.19

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach
gez. Richrath

Geschwindigkeitsreduzierung auf der Kandinskystraße

- Antrag der CDU -Fraktion in der Bezirksvertretung III vom 03.05.19**
- Antrag Nr. 2019/2894**

Durch den o. g. Antrag soll die Verwaltung beauftragt werden, die vorhandenen Querungshilfen in Höhe Max-Ernst-Straße und Marc-Chagall-Straße durch Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) zu ersetzen. Weiter sollen temporäre Geschwindigkeitsüberwachungen im unteren Teil der Kandinskystraße regelmäßig durchgeführt werden.

Die vor Ort angebrachte Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h ist eindeutig und gut zu erkennen. Leider ist im gesamten Stadtgebiet immer wieder festzustellen, dass die angeordnete Höchstgeschwindigkeit nicht eingehalten wird. Dies ist jedoch nicht auf fehlende Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung zurückzuführen, sondern liegt im persönlichen Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer.

Ein städtisches Messfahrzeug zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung kann nicht an jeder beliebigen Stelle im Stadtgebiet aufgestellt werden. Hierfür bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung.

Alle Messstellen, an denen mobile Geschwindigkeitsüberwachungen seitens der Stadtverwaltung durchgeführt werden, durchlaufen vor der jeweiligen Freigabe ein ausgiebiges Prüfverfahren, das u. a. in Abstimmung mit der örtlichen Polizeibehörde erfolgt. Dies stellt sicher, dass sich alle eingerichteten Messstellen in Bereichen befinden, die mindestens ein Kriterium für eine Gefahrenstelle erfüllen.

Im Bereich der unteren Kandinskystraße ist derzeit keine Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung vorhanden.

Um die gefahrenen Geschwindigkeiten und die Verkehrsbelastung zu erfassen, verfügt der Fachbereich Recht und Ordnung über sogenannte Seitenradargeräte, mit denen das Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer ermittelt werden kann.

Aufgrund eines Ortstermins am 11.04.2019 wurden in der Zeit vom 02.05. bis 09.05.2019 zwei Geschwindigkeitsprofile gefertigt.

Die Messungen wurden in Höhe der Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße (erste Überquerungshilfe) sowie in Höhe der Max-Ernst-Straße (zweite Überquerungshilfe) in beide Fahrtrichtungen vorgenommen und schließen die Nachtstunden mit ein.

In dem o.g. Zeitraum befuhren bei der ersten Messung in Höhe der Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße 11.572 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Odenthaler Straße und 14.183 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Berliner Straße.

Die Überschreitungsquoten lagen bei 64,24 % bzw. bei 63,13 % wobei die ahndungsrelevanten Überschreitungsquoten bei 19,67 % bzw. bei 19,23 % lagen.

Bei der zweiten Messung in Höhe der Max-Ernst-Straße befuhren 11.672 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Odenthaler Straße und 12.146 Fahrzeuge die Straße in Fahrtrichtung Berliner Straße. Hierbei lagen die Überschreitungsquoten bei 40,75 % bzw. bei 36,13 % wobei die ahndungsrelevanten Überschreitungsquoten bei 5,98 % bzw. bei 4,95 % lagen.

Das o. g. Ergebnis zeigt, dass sich ein Großteil der Verkehrsteilnehmer in Höhe der Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkung hält. In Höhe der Max-Ernst-Straße hingegen können nur wenige ahndungsrelevante Überschreitungen festgestellt werden.

Daher wird nunmehr geprüft, ob auf der unteren Kandinskystraße in Höhe der Ernst-Ludwig-Kirchner-Straße eine Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung eingerichtet werden kann.

Da dieses Verfahren einige Zeit in Anspruch nimmt, bittet der Fachbereich Recht und Ordnung zunächst um ein wenig Geduld.

Zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) heranzuziehen. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen können Fußgängerüberwege zur Geschwindigkeitsreduzierung beitragen, dürfen aber nicht allein hierzu angeordnet werden. Der vorrangige Grund zur Einrichtung ist der Schutz der querenden Fußgänger. Wörtlich heißt es in § 26 Abs. 1 Satz 2 StVO: „Dann dürfen sie (Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn) nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.“ Alleine die Auswirkung der Einrichtung eines Zebrastreifens kann zur Geschwindigkeitsreduzierung beitragen.

Weiter ist gemäß den rechtlichen Bestimmungen ein Zebrastreifen ausschließlich Fußgängern vorbehalten. Radfahrer haben entsprechend abzustiegen und dürfen das Fahrrad lediglich mitführen.

Zwingende Voraussetzung für die Einrichtung eines Zebrastreifens ist, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Querungsstelle über den ganzen Tag verteilt hinreichend gebündelt auftritt und die Straße mit einer hohen Fahrzeugdichte befahren wird. Die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) verweisen dabei auf eine Fußgängerfrequenz von 50 – 100 Fußgängern in der Stunde. Diese Werte werden nach den vorliegenden Erfahrungen an der angesprochenen Örtlichkeit nicht erreicht, zumal Fußgängerquerungen überwiegend vereinzelt, zu bestimmten Zeiten und nicht gebündelt auftreten.

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 „Fußgängerüberwege“ wird u. a. aufgeführt, dass Fußgängerüberwege nur angelegt werden sollen, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er

sonst nicht sicher über die Straße kommt. Weiter müssen die Straßenverkehrsbehörden die Einhaltung der Beleuchtungskriterien nach den R-FGÜ gewährleisten und gegebenenfalls notwendige Beleuchtungseinrichtungen anordnen (§ 45 Absatz 5 Satz 2 StVO). Die aktuelle Beleuchtung ist derzeit nicht ausreichend für einen Fußgängerüberweg.

Für die Erkennbarkeit und die Sicht sind vor dem Fußgängerüberweg im Zuge der Straße nach den R-FGÜ bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h eine Mindestentfernung von 100 m zu gewährleisten.

Auch müssen Fußgängerüberwege gemäß der VwV-StVO ausreichend weit voneinander entfernt sein; das gilt nicht, wenn ausnahmsweise zwei Überwege hintereinander an einer Kreuzung oder Einmündung liegen. Zwei Fußgängerüberwege in Höhe der Max-Ernst-Straße und Marc-Chagall-Straße würden gemäß der VwV-StVO nicht ausreichend weit voneinander entfernt sein.

Auf Nachfrage bei der zuständigen Polizeibehörde sind keine Unfälle in den letzten Jahren auf der Kandinskystraße bekannt. Die Unfalllage lässt sich somit als unauffällig einstufen.

Fazit:

- Die Voraussetzungen zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind nicht gegeben und können somit nicht eingerichtet werden.
- Die Einrichtung einer Messstelle zur Geschwindigkeitsüberwachung wird derzeit vom Fachbereich Recht und Ordnung noch geprüft. Über das Ergebnis wird später berichtet.

Bürger und Straßenverkehr